



Bedarfsplanung
zur Versorgung von Kindern mit
Behinderung in Westfalen- Lippe
- Kleine Checkliste für Jugendämter -



Die Jugendhilfe ist für alle Kinder da

Seit 2003 sind auch diejenigen Kinder ins Blickfeld der Jugendhilfe gerückt, die zuvor aufgrund ihrer Behinderung im Hilfesystem Sozialhilfe versorgt wurden, obwohl sie wie alle Kinder ab drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Das Kinderbildungsgesetz KiBiz unterstreicht nun die Verantwortung der Jugendhilfe für alle Kinder und bestätigt die Notwendigkeit der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Bedarfsplanung als gemeinsame Aufgabe

Kinder mit Behinderung *) haben zugleich Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII (u.a. Anspruch auf einen Kindergartenplatz) an die Jugendhilfe wie auf Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX an die überörtliche Sozialhilfe. Hieraus ergibt sich eine gemeinsame Verantwortung für die Förderung, Betreuung und Bildung der Kinder und die Unterstützung zur Teilhabe an der Gemeinschaft und Linderung bzw. Beseitigung ihrer Behinderung.

Die große Herausforderung der Bedarfsplanung besteht vor allem darin, die fachlich und strukturell heterogenen Hilfesysteme so zusammenzuführen, dass eine komplexe und flexible Hilfe für das Kind entsteht, die im Hinblick auf die Ziele der Jugendhilfe und die der Eingliederungshilfe effektiv und sinnvoll wirkt.

Eltern, betreuende Einrichtungen, verschiedene Fachstellen der Jugendämter, Sozial- und Gesundheitsämter, Ärzte, Therapeuten, Frühförderstellen, oft auch Erziehungsberatungsstellen sowie die Kostenträger LWL, Krankenkassen usw. in ihrem Wirken so einzubinden, dass das Kind tatsächlich die notwendige Hilfe erhält, ist nur dann möglich, wenn dafür geeignete Strukturen vor Ort geschaffen werden. Zugleich besteht für alle die Notwendigkeit, die öffentlichen Mittel so einzusetzen, dass sie verhältnismäßig bleiben.

Die Jugendämter haben seit 2003 im Rahmen der Bedarfsplanung wichtige **Steuerungsfunktionen** erhalten, die gemeinsam mit dem überörtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger als Kostenträger LWL wahrgenommen werden. Um im Rahmen der strukturellen Bedarfsplanung zu einer Verbesserung der Infrastruktur zur Versorgung von Kindern mit einer Behinderung zu kommen und im Einzelfall im Rahmen der individuellen Bedarfsplanung zur Vermittlung bedarfsgerechter Hilfen und Förderplätze in Tageseinrichtungen, muss die Bedarfsplanung eine **multiprofessionelle Plattform auf allen Handlungsebenen** erhalten.

Vor Ort muss der Austausch aller an der Versorgung von Kindern mit einer Behinderung beteiligten Stellen strukturell verankert und lebendig gestaltet werden (z.B. durch Schaffung sogenannter Regionalkonferenzen, runder Tische und Arbeitskreise auf den unterschiedlichen Handlungsebenen).

Das **Jugendamt als Moderator** spielt sowohl für die strukturelle wie individuelle Bedarfsplanung eine entscheidende Rolle. Denn die Befähigung von Kindern mit Behinderung zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ist nicht allein eine Frage der medizinischen Versorgung sondern ganz ausdrücklich auch eine soziale und pädagogische, deren Wirkungsmittelpunkt die betreuende Tageseinrichtung ist.

Gesetzesgrundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung und Förderung

- **Gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und Sozialhilfe**
§ 24 SGB VIII (Rechtsanspruch Kindergartenplatz) im Zusammenhang mit § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe) und § 4 SGB XII sowie § 22a SGB VIII , § 22a Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG
- **Gemeinsame Förderung von Kindern mit Behinderung*) und Kindern ohne Behinderung**
§ 22a, Abs. 4 SGB VIII, § 4, Abs. 3 SGB IX, § 8 Kinderbildungsgesetz KiBiz, § 22 Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG
- **Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung*)**
§ 7 Kinderbildungsgesetz KiBiz
- **Vorrang ambulanter Förderung vor teilstationärer Förderung und Verhältnismäßigkeit der Mittel**
s. § 13 SGB XII in Verbindung mit § 17 SGB XII sowie § 9 SGB XII, § 5 SGB VIII
- Richtlinien des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008 (Rundschreiben 63/ 2008)

Regionale Versorgungslandschaften und strukturelle Bedarfsplanung in Westfalen- Lippe

Die Versorgungslandschaft für Kinder mit Behinderung in Westfalen- Lippe ist historisch gewachsen und heterogen. Viele teilstationäre Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen (reine heilpädagogische und additive Einrichtungen) entstanden aufgrund örtlicher oder überörtlicher Initiativen. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der Versorgungsinfrastruktur für Kinder mit besonderen Hilfebedarfen dar, sind aber in ihrem Bestand nicht ausbaubar (s. LWL- Haushaltsbegleitbeschluss 2003). Dies beinhaltet die Verpflichtung des Abbaus ihrer provisorischen Gruppen und Zusatzplätze.

Im letzten Jahrzehnt entstandene teilstationäre Plätze in Schwerpunktgruppen wurden am Bedarf orientiert und zur Entlastung der heilpädagogischen Einrichtungen überall in Westfalen- Lippe in Regeleinrichtungen geschaffen. Aufgrund der Richtlinien über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen 12/08 können diese Gruppen für einen Übergangszeitraum auf Antrag weitergeführt werden oder sich zu ambulanten Einrichtungen der Gemeinsamen Erziehung entwickeln.

Seit Beginn der 80er Jahre wurde die Gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung in wohnortnahen Regeleinrichtungen kontinuierlich ausgebaut und in der Versorgungsqualität verbessert. So entstand ein ambulantes Versorgungsangebot für die Mehrheit von Kindern mit Behinderung als ein bedarfsgerechtes im Sinne der Ziele von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wirkendes Angebot vor Ort.

Mit dem Kinderbildungsgesetz KiBiz § 7 besteht sogar die Verpflichtung für alle Regeleinrichtungen, Kinder mit einer Behinderung aufzunehmen.

Dies ist fachlich jedoch nur möglich, wenn der **Grundgedanke der Inklusion** umgesetzt wird. Dieser besagt u.a., nicht vom Kind kann erwartet werden, dass es seine Bedürfnisse an die Möglichkeiten der Einrichtung anpasst.



Vielmehr muss die aufnehmende Einrichtung in die Lage versetzt werden, den Hilfebedarfen der Kinder entsprechende Förderbedingungen zu schaffen. Auf diesem Grundgedanken basieren auch die Richtlinien des LWL.

Neue Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes, garantierte heilpädagogische Kompetenzen in den Einrichtungen, die Grundsätze der interdisziplinären Zusammenarbeit der verschiedenen Hilfen für das Kind, Härtefallregelungen für Kinder mit kontinuierlichen Hilfebedarfen usw. sollen Einrichtungen ermöglichen, diese Anpassungsleistungen an Bedarfe der Kinder zu vollbringen. Vor dem Hintergrund der „Inklusions“pädagogik ist die Frage der **individuellen Bedarfsplanung** nach dem bedarfsgerechten Förderort der Kinder eine, die auf Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung der Einrichtung gerichtet ist.

Im Rahmen der **strukturellen Bedarfsplanung** müssen die Angebote vor Ort im interdisziplinären Diskurs weiter entwickelt und qualifiziert werden. Dies kann nur auf der Grundlage der oben beschriebenen gesetzlichen Forderungen und der politischen Rahmenvorgaben geschehen. Für diesen Diskurs können vorhandene Strukturen genutzt und möglicherweise ausgebaut werden.

Während in einigen Regionen in Westfalen- Lippe die Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung und die Nachfrage an Betreuungsplätzen ausgeglichen ist, besteht in anderen Regionen eine starke Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage vor allem im Hinblick auf die beschränkten Angebote teilstationärer Hilfen, die Kindern mit besonderen Hilfebedarfen vorbehalten werden müssen.

Ein Teil der strukturellen Bedarfsplanung besteht also darin, die Infrastruktur zur bedarfsgerechten Förderung von Kindern mit Behinderung im Hinblick auf die Nachfrage und auf der Grundlage der Rahmenbedingungen und gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Für diesen Diskurs gibt es mittlerweile in zahlreichen Kommunen Planungsrunden, Regionalkonferenzen, Arbeitskreise usw.... Die unterschiedlichen Modelle einer strukturellen Bedarfsplanung in Westfalen- Lippe spiegeln sich in den Fragen der folgenden Checkliste.

Während der demografische Wandel in Westfalen- Lippe ebenso wie anderswo zu einer Verringerung der Kinderzahlen führt, sind die Zahlen für Kinder mit einer Behinderung weiterhin steigend.

Planungsgrundlagen und Planungssicherheit der Jugendämter vor Ort

Mögliche Planungsgrößen für die Bedarfe zu ermitteln, ist eine wichtige Grundlage der Bedarfsplanung. Ein gutes interprofessionelles Kommunikationsnetz vor Ort erleichtert die Planung. Zum 15.03. muss jedes Jugendamt in Westfalen- Lippe seine KiBiz- Daten an das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW senden. Hierfür werden auch Zahlen über die zu betreuenden Kinder mit Behinderung benötigt.

- Kinder, die schon vor dem 3. Lebensjahr als behindert erkannt wurden, sind in der Regel der örtlichen Sozialhilfe/Gesundheitsämter z.B. über Frühfördermaßnahmen bekannt. Diese Zahlen können zur Abschätzung der Bedarfe genutzt werden. Die Frühförderstellen wissen aufgrund der Kontakte zu den Eltern in der Regel, welche der bei ihnen betreuten Kinder im kommenden Kindergartenjahr einen Platz in einer Tageseinrichtung benötigen.
- 



In beschränktem Umfang lässt sich über die Erfassung der Platzbedarfe der letzten Jahre (Anmelde Listen heilpädagogischer Einrichtungen, Zahlen der gemeinsamen Erziehung) eine Abschätzung der o.g. Zahlen ergänzen.

- Spätestens am 15.02. erhält der LWL von den heilpädagogischen/ additiven Einrichtungen eine Anmelde Liste für das neue Kindergartenjahr mit Angaben über frei werdende Plätze, die an die Jugendämter weiter gegeben werden oder im direkten Kontakt der Jugendämter mit den Einrichtungen abgeglichen werden. Hier werden aktuelle Bedarfe deutlich, bevor die Anträge über das Jugendamt im LWL eingetroffen sind.
- Kinder, die erst im laufenden Kindergartenjahr als behindert erkannt werden oder Kinder, die von außerhalb zuziehen, können nur über realistische Erfahrungswerte erfasst werden. Hier rät der LWL allerdings, diese in die Meldungen zum 15.03. an das Ministerium mit zu berücksichtigen. Prozentuale Schätzungen aus der Literatur und den Medien sind in der Regel wenig aussagekräftig hinsichtlich der regionalen Gegebenheiten.

Die **strukturelle Bedarfsplanung zur Versorgung behinderter Kinder** ist allein aufgrund der zahlreichen Schnittstellen eine große Herausforderung. Die Einzugsbereiche der heilpädagogischen Einrichtungen gehen über die Jugendamtsgrenzen hinaus und erfordern daher die Zusammenarbeit verschiedener Jugendämter. Die Beteiligung unterschiedlicher Kostenträger erfordert Zusammenarbeit und Absprachen der Akteure. Die Fachleute der verschiedenen Hilfesysteme setzen eigene fachspezifische Schwerpunkte hinsichtlich der Förderung der Kinder und nehmen so ihre unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte hinsichtlich einer bedarfsgerechten Förderung ein.

Die strukturelle Bedarfsplanung besteht in einer Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur zur Versorgung von Kindern mit Behinderung auf der Basis der oben genannten gesetzlichen und politischen Grundlagen sowie in einer Entwicklung von Arbeitskreis-/ bzw. Konferenzstrukturen, die die Akteure vor Ort auf unterschiedlichen Handlungs-, Planungs- und Entscheidungsebenen zusammenbringen. Dabei gilt es auf Einrichtungsebene, eine Zusammenarbeit, kollegiale Beratung, Austausch und Qualifizierung aller Einrichtungsformen in den Blick zu nehmen. Auf örtlicher Ebene sind Akteure der Bereiche Tageseinrichtungen, Jugendhilfeplanung, Erzieherische Hilfen im Jugendamt, Sozialhilfe, Frühförderung, Gesundheitsamt, Einrichtungen und Träger und weitere einzubinden. Aufgrund der überörtlichen Einzugsbereiche der teilstationären Angebote ist eine Zusammenarbeit der Jugendämter in den Einzugsbereichen unerlässlich. Dabei ist der LWL als überörtlicher Jugendhilfeträger und Kostenträger der ambulanten und teilstationären Angebote als Entscheider zu beteiligen.

Belange behinderter Kinder in allen Bereichen ähnlich dem Genderprinzip mitzudenken, ist zukunftsweisend .

Die **individuelle Bedarfsplanung**, also die Entscheidung über den bedarfsgerechten Förderort eines Kindes erfolgt mittlerweile in vielen Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen in kleineren, multiprofessionellen Planungszirkeln unter Beteiligung aller relevanten Jugendämter, der Einrichtungen, des Kostenträgers und unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze, gesetzlichen und politischen Rahmenvorgaben sowie Datenschutzvorgaben.



Checkliste strukturelle Bedarfsplanung

- **Wie** ist die Bedarfssituation im Hinblick auf Angebote und Nachfragen?
- **Wie** verändert sich die Situation mit KiBiZ und durch die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren?
- **Woher** erhalte ich Planungsdaten?
- **Wo** besteht Bedarfsdruck? Welche Faktoren führen zu dem Bedarfsdruck? Wie kann Entlastung auf der Grundlage bestehender Rahmenvorgaben herbeigeführt werden?
- **Wo** im ambulanten Versorgungssystem bestehen welche Versorgungsmöglichkeiten? Wie können diese im Hinblick auf Bedarfe verbessert, angepasst und ausgebaut werden?
- **Welche** Strukturen für einen interdisziplinären Diskurs über die strukturelle (und ev. zugleich die individuelle Bedarfsplanung) könnten genutzt werden/können geschaffen werden? Welche Akteure sind einzubinden? Wie soll die Steuerungsrolle des Jugendamtes gelebt werden? Welche Rolle nehmen die anderen Akteure ein?
- **Sind** andere Jugendämter zu beteiligen, die im Einzugsgebiet heilpädagogischer Einrichtungen ebenfalls Kinder dorthin schicken?
- **Wer** übernimmt im Jugendamt die Rolle des/r Ansprechpartners/in?
- **Welche** Konzepte werden auch im Hinblick auf die Gesamtsituation (s. z.B. KiBiz) verfolgt? Werden die Kinder mit Behinderung hier mitgedacht?
- **Wer** berät Eltern auf der Suche nach einem Betreuungsplatz? Gibt es schriftliche Informationen für Eltern, die ihnen bei der Orientierung helfen?
- **Wird** vor Ort über Presse, Flyer, Publikation von Best- Practise- Beispielen über die Angebote für Beratung und Betreuung und Förderung informiert, so dass Eltern bereits vor dem dritten Lebensjahr ihres Kindes Entscheidungshilfen haben?
- **Wie** können der aus dem Kinderbildungsgesetz bestehende rechtliche Anspruch nach dem Diskriminierungsverbot und der fachliche Anspruch der Inklusion umgesetzt werden? Wo gibt es Unterstützungsmöglichkeiten zur Qualifizierung und Beratung für die Einrichtungen?
- **Gibt** es Strukturen für einen regelmäßigen Austausch zwischen den verschiedenen Einrichtungsformen, der zum Aufbau gegenseitiger Akzeptanz und fachlicher Weiterentwicklung genutzt werden kann? Können hier Kompetenzen zusammen geführt werden?
- **Gibt** es Einrichtungen, die noch keine Erfahrung in der Betreuung von Kindern mit Behinderung haben? Gibt es Arbeitskreise und Fachzirkel für einen Austausch und kollegiale Beratung, wo solche Einrichtungen Hilfe erhalten? Die Zusammenarbeit aller Einrichtungsformen vor Ort erhöht die gegenseitige Akzeptanz und trägt zur fachlichen Weiterentwicklung bei.
- **Sind** Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für die Einrichtungen bei diesen auch bekannt? Wie werden sie kommuniziert und gesichert?

Checkliste individuelle Bedarfsplanung

- **Am 15.2. spätestens** schicken die heilpädagogischen Einrichtungen ihre Anmelde Listen an den LWL. Von hier werden sie an die Jugendämter weiter geleitet. Gibt es mehr Anmeldungen auf heilpädagogische Plätze als dort frei werden?
- **Gibt es Möglichkeiten**, vor Ort schon vor dem 15.2. im Austausch mit den Einrichtungen sowie verschiedenen Akteuren (z.B. Sozialamt, Frühförderstellen, Gesundheitsamt) Planungssicherheit zu erhalten?
- **Gibt es Kinder**, die bereits einen Kindergartenplatz ggf. im Regelkindergarten haben und in andere Einrichtungen wechseln sollen? Aus welchen Gründen soll dies geschehen?
- **Weiß die betreuende Einrichtung** bereits von dem bevorstehenden Wechsel?
- **Was ist der Grund** für den Wechsel? Liegen dem Wechsel besondere Problematiken zugrunde? Ist die Einrichtung hier bereits beraten worden? Könnte das Kind in der Einrichtung verbleiben, wenn vorhandene Probleme gelöst werden können? Auf welche Weise könnte Unterstützung gewährt werden?
- **Können weitere Angebote** eine adäquate Betreuungssituation in vertrauten Beziehungen für das Kind ermöglichen? Kann die Einrichtung ggf. das Kind im Rahmen der Gemeinsamen Erziehung betreuen und hier einen Antrag stellen?
- **Braucht die Familie** weitergehende Unterstützung durch das Jugendamt (SPFH, Tagespflege, Familienpflege, a. Hilfen zur Erziehung o.ä.)?
- **Wurden Kinder** in mehreren Einrichtungen angemeldet?
- **Müssen gemeinsame Gespräche** (Klärungs- oder Hilfeplangespräche) mit anderen Akteuren vor Ort stattfinden (Einrichtungen, Frühförderung, Therapeuten, Eltern), die das Jugendamt moderiert?
- **Welche alternativen Förderorte** können angeboten bzw. vermittelt werden?
- **Fallkonferenzen, Hilfeplanverfahren** vor Ort unter Steuerung des Jugendamtes helfen, gemeinsam mit den Akteuren vor Ort zu Entscheidungen zu kommen über den adäquaten Förderort für Kindern mit einer Behinderung. Sie müssen sich jedoch auch am vorhandenen Platzkontingent in den Einrichtungen orientieren und den politischen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die letzte Entscheidung über Kostenübernahme und Förderort trifft der Kostenträger auf der Grundlage des Antrages und der Entscheidungen der oben genannten Hilfeplanverfahren. Sofern die Entscheidung der Hilfeplanverfahren auf der Grundlage der Bedarfe der Kinder und Berücksichtigung der oben genannten Rahmenvorgaben schlüssig sind, wird dies einvernehmlich geschehen.
- **Welche Jugendämter** sind an einer individuellen Bedarfsplanungskonferenz zu beteiligen? Welche Einrichtungen? Welche weiteren Akteure? Wie wird der Kostenträger LWL beteiligt?
- **Welche Rahmenvorgaben** sind zu berücksichtigen? Wie finden sie Berücksichtigung?

- 
- **Welche Vereinbarungen und Datenschutzregelungen müssen getroffen werden?**
 - **Welche Informationen, Daten werden für die Konferenz benötigt? Wer muss im Vorfeld eingebunden werden?**
 - **Welche Einrichtungen können Kinder mit Behinderung *) aufnehmen? Wie stellen sich die Angebote fachlich im Hinblick auf die Hilfebedarfe der Kinder dar? Welche freien Kapazitäten sind vorhanden? Welche Unterstützungsmöglichkeiten können für aufnehmende Einrichtungen können verwirklicht werden?**
 - **Haben Eltern auch alternative Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen? Wer spricht Eltern auf alternative Förderorte an? Ist eine begleitende Maßnahme z.B. über Fachberatung zur Installation der Förderung notwendig (z.B. über die bereits begleitende Familienhilfe, z.B. über die im Kontakt stehende Einrichtung oder Frühförderstelle, die Fachberatung o.a.?**
 - **Was bedeutet „bedarfsgerechte Versorgung“ im Hinblick auf den Hilfebedarf eines Kindes? In welcher Weise werden die fachlich unterschiedlichen Positionen hinsichtlich einer „bedarfsgerechten Versorgung“ auch im Hinblick auf die Ziele der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe und im Hinblick auf die konkreten Einrichtungsangebote und ihre mögliche Gestaltung und Entwicklung berücksichtigt?**



*) „Kinder mit Behinderung“ meint nach § 53 ff SGB XII immer auch „von Behinderung bedrohte Kinder“